

OELDER BORUSSEN



Satzung

des BVB Fanclubs „Oelder Borussen 09“ e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.03.2009

(Eingetragen im Vereinsregister im Amtsgericht Beckum VR. Nr.784)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Oelder Borussen 09 e.V.“
2. Er hat sein Sitz in 59302 Oelde/ Westf.
3. Das Geschäftsjahr ist angepasst an die Bundesliga Spielzeit. Es beginnt am 1.07. Und endet am 30.06. eines jeden Jahres

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Ziel des Vereins ist es, mit seinen Mitgliedern den Ballspielverein Borussia Dortmund 09 in Heim- und Auswärtsspielen zu unterstützen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch gemeinschaftliche Fahrten mit Mitgliedern und Freunden unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion und Hautfarbe.
3. Der Verein fühlt sich dem Kampf gegen Gewalt, Ausländerfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt im und außerhalb der Stadien verpflichtet.
4. Der Verein richtet Veranstaltungen in geselliger Atmosphäre aus.
5. Der Verein sieht sich der Integration von behinderten und sozialschwachen Menschen verpflichtet. Es soll Ihnen mit Hilfe des Vereins ermöglicht werden, Spiele des BVB zu sehen.
6. Sollten dem Verein Gewinne zufließen, so dürfen diese nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

OELDER BORUSSEN



2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Die Mitgliedsbeiträge wurden auf der Gründungsversammlung am 28.03.2009 wie folgt festgelegt:

Mitgliedsalter: 0 - 10 Jahre beitragsfrei

11 – 17 Jahre 10 Euro pro Jahr

ab 18 Jahre 20 Euro pro Jahr

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- i. Mitgliederversammlung
- ii. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

OELDER BORUSSEN



2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - i. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - ii. Beratung über den Stand der Ziele
 - iii. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - iv. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - v. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - vi. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung, ist die Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

OELDER BORUSSEN



2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstand.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a. - 1. und 2. Kassenprüfer
 - b. - Pressesprecher
 - c. - Reiseleiter
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
 4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu Unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über die Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das gesamte Vermögen an ortsnahe, gemeinnützige Organisationen gespendet.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3 Kassiererin